- 84. 1. Kann im Konkurse der Genossenschaft ein eingetragener Genosse die Zahlung der Borschußbeiträge mit den Einwendungen verweigern, er sei von dem Borstande der Genossenschaft durch rechtse widrige Becinsussung zur Abgabe seiner Beitrittserklärung bestimmt oder er sei infolge Berschuldens des Borstandes der Genossenschaft nicht rechtzeitig in der Liste der Genossen gelöscht worden?
- 2. Kann ber eingetragene Genosse, auch wenn die Eintragung auf Grund seiner dem Sesetze gemäß ausgestellten Beitrittserklärung und beren Einreichung durch den Borstand vom Registerrichter bewirkt ist, die Mitgliedschaft mit dem Einwande bestreiten, es sei ein rechtswirksamer Aufnahmevertrag zwischen ihm und der Genossenschaft nicht zustande gekommen?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1908 i. S. R. u. Gen. (Kl.) w. den Konkursverwalter über das Vermögen des Vorschußvereins J., e.G. m. u.H. (Bekl.). Rep. II. 628/07.
 - I. Landgericht Duffelborf.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

... "Die Rläger R., G., E., R., Roe. hatten ihre Anfechtungsflage gegen die Entscheidung nach § 108 Abj. 2 Gen. Gef. burch folgende Einwendungen gerechtfertigt. Sie hatten ihre Beitritteerklärung als untrennbar von den gleichzeitig eingereichten Darlehnsgesuchen und als bedingt von beren Gewährung betrachtet und bies auch bem Borftanbe ber Genoffenschaft vor ober bei Aushandigung der Beitrittserklarung ausbrudlich erklart; fie hatten aber die Darleben nicht erhalten, und barum fei ein Bertrag über ben Beitrut nicht zustande gekommen. Der Borftand habe ihnen überdies bei ihrer Anmelbung zur Aufnahme bie schlechte Bermögenslage verschwiegen, fie burch Borlage falfcher Bilanzen getäuscht und ihre Beitrittserklärungen argliftig erschlichen, um durch deren migbrauchliche Bermendung die Eintragung neuer Genossen herbeizuführen. Wegen diefes Sachverhalts wurden ihre Beitrittserklarungen wegen Brriums und argliftiger Täuschung angefochten; ferner wurde wegen ihrer Schabensforderungen, die ihnen aus dem erwähnten Verschulden des Vorstandes gegen die Genoffenschaft zuftanden, der Einwand der

Arglift gegen die Borschußberechnung geltend gemacht und fürsorglich mit jenen Schabensforderungen aufgerechnet.

Im einzelnen war geltend gemacht worden: von R.:

der zur Vertretung ber Benoffenschaft berechtigte Agent Gr. habe ihm im August 1902 ein Darlehnsgesuch und die Beitrittserklärung jur Unterzeichnung eingesandt mit bem Bemerken, nach beren Unterzeichnung werde er bas Darlehn erhalten. Im November 1902 habe ihm der Borftand auf das Darlehnsgesuch mitgeteilt, er muffe vor der Beichluffassung barüber in bie Lifte ber Genoffen eingetragen werden. , Darauf habe er fofort - Ende November oder Anfang Dezember 1902 - erwidert, unter biefen Umftanden vernichte er auf Darlebn und Mitgliedschaft. Danach habe er feine Beitrittserklärung vor ber ihm burch Schreiben vom 17. Dezember 1902 mitgeteilten Aufnahme wiberrufen. Jebenfalls fei er, wenn er damals bereits eingetragen gewesen ware, zum Rudtritte berechtigt gewesen; fein Schreiben habe bann bie Rücktrittserklärung ober Rundigung enthalten. Beibe muffe bie Benoffenschaft gegen fich gelten laffen, um fo mehr als ber Borftand burch Richteinfordern von Mitgliederbeitragen ihn in bem Glauben erhalten habe, er fei nicht aufgenommen ober wieber gelofcht:

von R .:

er habe mit dem Vorstande mündlich und schriftlich vereinbart, daß er bis längstens Oktober 1902 das verlangte Darlehn haben müsse und nur unter dieser Bedingung Genosse werde. Diese Bedingung sei nicht erfüllt, und seine Aufnahme erst im Dezember 1902, also erst nachdem sein Aufnahmegesuch durch Zeitablauf erloschen gewesen, ersolgt. Noch vor der am 31. Dezember 1902 bewirkten Sintragung in die Liste der Genossen habe er durch Brief vom 19. Dezember 1902 die Witgliedschaft abgelehnt und auch dem Amtsgerichte gegenüber auf die Benachrichtigung von seiner Eintragung ausdrücklich widersprochen.

Der Kläger B. hat dagegen die Anfechtung dahin gerechtfertigt: er habe am 1. März 1903 dem Vorstande gegenüber den Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklärt; der Vorstand habe diese Aufkündigung vorsählich oder doch schuldhaft nicht weiter gegeben. Für dieses Verhalten haste die Genossenschaft.

Soweit die Anfechtungsklage barauf gestütt mar, die Anfechtenden hatten fich bei Abgabe der Beitrittserflarungen über die Abficht bes Vorstandes, ihnen ein Darlehn zu geben, und über die Bermogenslage ber Genoffenschaft im Irrtume befunden, diese Beitrittserklärungen und folgeweise die Eintragungen in die Lifte der Benoffen feien durch die Erklärung der Anfechtung wegen Frrtums nichtig, erwägt das Berufungsgericht, es handle sich um einen Irrtum im Beweggrunde. Diese Annahme ift rechtlich bebenkenfrei, soweit ein Irrtum über die Absicht bes Borftandes, ein Darlehn zu geben, in Frage tommt. Soweit aber Bebenten bestehen konnten, ob auch der Frrtum über die Bermögenslage der Genoffenschaft nur als Arrtum im Beweggrunde beurteilt werden burfe, murbe ber Anfechtung wegen Irriums - gleich ber Anfechtung wegen argliftiger Täuschung — bie Erwägung entgegenstehen, daß wegen eines solchen Millensmangels die Beitrittserklärung überhaupt nicht ansechtbar ift. Denn bie vereinigten Zivilsenate bes Reichsgerichts haben in bem Beschlusse vom 16. Mai 1904 — Entsch. in Zivils. Bb. 57 S. 292 ausgesprochen, die Gintragung in die Lifte ber Genoffen, die nach 8 15 Gen. Gef. die Mitgliebichaft entflehen lagt, konne von bem Gingetragenen, wenn bie jugrunde liegende Beitrittserflarung feinem Willen entspreche, gegenüber ber Genoffenschaft nicht mit ber Behauptung angefochten werden, daß er zur Abgabe biefer Erklärung burch eine von der Genossenschaft zu vertretende argliftige Täuschung bestimmt worden sei. Das Berusungsgericht wendet biesen Rechtsgrundsat lediglich unverändert an, wenn es ausführt, die Rlagen könnten nicht auf die Behauptung gestützt werben, die Kläger seien burch eine Täuschung bes Borftandes über die Absicht zur Darlehnsgemährung und burch bas Berschweigen ber ungunftigen Bermogenslage der Genossenschaft arglistig zur Abgabe der Beitrittserklärung bestimmt worden. Was aber von dem Willensmangel der arglistigen Täuschung gilt, tommt in gleichem Mage auch für den Willensmangel bes Irriums (§ 119 B.G.B.) zur Anwendung.

Eine unmittelbare Folgerung aus dieser rechtlichen Auffassung ist die weitere Aussührung des Berusungsgerichts, es sei unerheblich, wie sich der Borstand auf eine nach der Eintragung in die Liste erklärte Ansechtung der Beitrittserklärung verhalten habe. Denn die Beendigung der einmal erworbenen, gegenüber der Genossenschaft

nicht anfechtbaren Mitgliedschaft kann nur nach § 70 Gen. Ges. ersfolgen. Der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ober wegen Irrtums, die gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung hatte, kann der Vorstand nicht eine Wirkung als Ansechtung dadurch verleihen, daß er sie als berechtigt anerkennt.

Nach der Sachdarstellung der Kläger hätte der Vorstand durch arglistige Täuschung ihren Eintritt in die Genossenschaft herbeigeführt oder vorsätzlich, mindestens schuldhaft ihre Löschung in der Liste der Genossen und damit das rechtzeitige Ausscheiden aus der Genossenschaft verhindert. Sie haben daraus die Einrede der Arglist — exceptio doli — gegen die Vorschußberechnung abgeleitet. Das Berusungsgericht beseitigt diesen Einwand mit zwei selbständigen Erwägungen.

Es führt junachst aus, an fich fei der Borstand bei einem solchen Berhalten, moge es fich um schulbhaftes Erlangen eines Beitritts ober um schuldhaftes Unterlassen ber Anmelbung eines Austritts hanbeln, in Ausführung ber ihm zustehenden Berrichtungen tätig. Es würde banach an fich 8 31 B.G.B. Blat greifen. Im weiteren sei auch nach bem Rechte bes Bürgerlichen Gesethuchs bie Einrebe ber Arglift überall bann gegeben, wenn jemand aus einem Berschulden, für bas er verantwortlich sei, auf Rosten eines anderen Borteile ziehen wolle. Bon dieser Grundlage aus habe ber III. Rivilfenat im Urteile vom 15. Marz 1898 (Entsch. bes R.G.'s in Bivilf. Bb. 41 S. 56) für ben Fall, wenn ber Austritt eines Genoffen infolge eines Verschulbens bes Vorstandes nicht rechtzeitig in die Liste ber Genoffen eingetragen werbe und ber Genoffe infolge bavon Mitglieb ber Genoffenschaft geblieben fei. bas Beranziehen biefes Genoffen zu genoffenschaftlichen Leiftungen außerhalb bes Konkurfes für unftatthaft erklart. Indes auf ber Grundlage biefer Rechtsauffassung sei die Einrebe ber Arglift für ben gegebenen Fall schon aus bem Grunde zu verfagen, weil ein Kontursverfahren bas Einfordern ber Rachschusse zwar im Namen ber Gesellschaft, aber im Interesse ber Bläubiger erforbere, bie Benoffenschaft also burch beren Einforbern nicht ihren Borteil bezwede. Überdies fei bie Genoffenschaft überhaupt nicht für jenes belittische ober ichuldhafte Sanbeln bes Borftandes und feiner Bermittler verantwortlich. In ber Begrundung ber Blenarentscheidung vom 16. Mai 1904 sei ausgesprochen: "die

Genoffenschaft ist auch bann, wenn ihre eigenen Vertreter es sind. benen eine rechtswidrige Beeinflussung ber Entschließung jum Beitritte zur Last gelegt wird, berechtigt und verpflichtet, ben Beigetretenen zur Erfüllung der ihm als Genoffen obliegenden Bflichten anzuhalten." Bas für bie rechtswidrige Beeinfluffung bes Beitritts gelte, komme auch für ben Kall jur Anwendung, wenn ber Austritt eines Genossen infolge eines Berschulbens bes Borftanbes nicht rechtzeitig in die Lifte ber Genoffen eingetragen fei. In beiben Rällen sei die Verantwortlichkeit der Genossenschaft, die an sich nach § 31 B.G.B. begründet mare, burch die besonderen Berhaltniffe der Genoffenschaft ausgeschloffen. Es tamen bier bie gleichen Grundfate jur Anwendung wie bei ber Saftung ber Aftiengesellschaft fur ahnliche Verseben ihres Vorstandes. Moge auch die Genoffenschaft teine reine Rapitalgesellschaft fein, so fei boch bas Berhaltnis ber Genoffen zur Genoffenschaft im Gefete im wesentlichen ebenso wie bei ber Aftiengesellschaft geregelt.

Die Revisionskläger haben geltend gemacht, durch diese Ausführungen würde dem in der Plenarentscheidung anerkannten Rechtsgrundsate eine Tragweite gegeben, die weder bort ausgesprochen sei, noch aus dem erwähnten Rechtsgrundsate abgeleitet werden könne. Die Angrisse sind indes nicht gerechtsertigt.

Der I Zivilsenat bes Reichsgerichts hat in ber Entsch, Bb. 54 S. 129 für das Recht der Aftiengesellschaft den Rechtsgrundsatz aufgestellt, bie Inanspruchnahme ber Attiengesellschaft für burch Betrug bes Borftanbes veranlaßte Aftienzeichnung bei Erhöhung bes Aftienfapitals sei zu verneinen. Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung für das Recht der Aftiengesellschaft bei. Db dem I. Rivilfenate auch beigetreten werben tann, soweit er in ber Entich. Bb. 62 S. 29 die haftung der Attiengesellschaft für Betrug des Borftandes bei bem Bertaufe eigener Aftien verneint hat, braucht bier nicht entschieden zu werben. Für bas Recht ber Benoffenschaft nimmt ber ertennende Senat ben gleichen Rechtsgrundfat an. Die Genoffenschaft tann von den Genossen nicht für eine burch Betrug bes Borftandes veranlagte Beitrittserklärung, allgemein nicht für ein ichulbhaftes Handeln bes Borftandes bis zur Eintragung bes Genoffen in die Lifte der Genoffen, in Anspruch genommen werben. Das gleiche gilt auch für ben Fall, wenn burch Berichulben bes Borftanbes bas

Ausscheiden des Genossen nicht angemeldet wurde. Eine folgerichtige Durchsührung der Grundaufsassung, aus der die Plenarentscheidung vom 16. Mai 1904 herausgewachsen ist, zwingt zu der Annahme, daß auch in dem letzteren Falle eine Haftung der Genossenschaft für die Handlungen des Vorstandes zu verneinen ist und nur ein Schadensanspruch des Genossen die Vorstandesmitglieder angenommen werden kann. Gegen die dargelegte Aufsassuitglieder angenommen werden kann. Gegen die dargelegte Aufsassuitglieder angenommen werden sann. Gegen die dargelegte Aufsassuitglieder angenommen werden, land bei der Belegentliche Ausssührungen in einem älteren Urteile des I. Zivilsenats (Entsch. Bd. 45, S. 106) angerusen werden, um so weniger, als auf Betreiben dieses Senates der Plenarbeschluß vom 16. Mai 1904 ergangen und derselbe Senat Träger der oben gebilligten Rechtsprechung zum Rechte der Aktiengesellschaften ist. Bei der Verschülts siberholte Urteil des III. Zivilsenats in den Entsch. Bd. 41 S. 56 nicht zum Anrusen der vereinigten Zivilsenate.

Kann aber die Genossenschaft für die bezeichneten Handlungen ihres Borstandes nicht in Anspruch genommen werden, so zerfällt schon aus diesem Grunde der weitere Einwand der Kläger, daß sie mit ihren angeblichen Ersatsorderungen an die Genossenschaft gegen die Nachschufforderung ausgerechnet hätten.

Die Rläger R., G., E., R. und Roe. hatten die Anfechtungs. tlage auf ben weiteren Einwand geftütt, bie Entstehung ihrer Mitgliedichaft fei badurch ausgeschloffen, baß ein Aufnahmevertrag zwischen ihnen und ber Genoffenschaft überhaupt nicht zustande gekommen fei ober jedenfalls nicht mehr gur Reit ihrer Anmelbung gur Eintragung und zur Beit ihrer Gintragung in bie Lifte ber Genoffen bestanden habe. Das Berufungsgericht beseitigt diesen Einwand mit ben Erwägungen, allerdings murbe es nach bem Borbringen ber genannten Rläger — feine Richtigkeit unterstellt — an einem zustandegefommenen Bertrageverhältniffe zwischen jenen Rlägern und ber Genoffenschaft fehlen; ber Aufnahmevertrag fei indes nicht wefentliches Erfordernis für Entstehung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedichaft erforbere bie Beitrittserklärung, beren Ginreichung burch ben Vorstand an den Registerrichter und die Gintragung in die Liste ber Genoffen. Rach § 15 Abs. 3 Gen. Gef. entstehe die Mitgliedschaft burch bie Gintragung, wenn biefe "auf Grund" ber Beitrittserklarung und beren Einreichung burch ben Vorstand ftatifinde, und wenn jene

formellen Erklärungen dem rechtserheblichen Willen entsprächen. Der Beitretende muffe also die Urfunde, die feine Beitrittserklarung enthalte, in geschäftsfähigem Buftande, bewußt und willensfähig errichtet haben, und fie muffe mit feinem Willen in den Befit des Borftandes Gleiches gelte auch für die Urfunde über die Gingelangt fein. reichungeertlarung bes Borftanbes, beren rechtliche Wirtfamteit nicht von der rechtswirksamen Aufnahme des beitretenden Mitgliedes abhängig sei. Dies könne insbesondere nicht aus § 15 Abs. 2 Gen. Gef. abgeleitet werden. Die bargelegte Unabhangigfeit ber Entstehung ber Mitgliedschaft von dem Ruftandekommen und Fortbefteben des Aufnahmevertrages ergebe fich aus bem Zwede ber Gintragung in bie Lifte ber Genoffen, burch bie eine Gewähr bafür gegeben werben folle, daß alle in die Lifte eingetragenen Bersonen auch wirklich Genoffen feien und als folche hafteten. Die Erreichung biefes Amedes verlange den Ausschluß aller nicht aus den urfundlichen Unterlagen ertennbaren materiellrechtlichen Anfechtungsgründe, soweit nicht bas materielle Schutbeburfnis bes Gingetragenen - mangelnbe Geschäftsfähigkeit, physischer Awang, Frrtum über den Inhalt ber Erklärung amingend entgegenstehe. Sei eine bem § 15 Abs. 1 entsprechende Beitrittserklärung von bem Beitretenben ausgestellt worben und mit feinem Wiffen und Willen in ben Befit bes Borftandes gelangt, fo könne die Anfechtung gegenüber ber Genoffenschaft und Dritten nicht auf Mängel ober auf das Fehlen bes Beitritiswillens geftütt werden. Aus ben positiven Borschriften in § 189 S.G.B. und aus bem Fehlen entsprechender Bestimmungen im Genoffenschaftsgesetze laffe sich nichts gegen diese Auffassung ableiten. Neben § 15 Abst. 1 und 3 habe es keiner weiteren Bestimmungen mehr bedurft.

Die hierher erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Die Mitgliedschaft bes nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister Beitretenden entsteht (§ 15 Abs. 3) durch die Eintragung in die Liste der Genossen, die auf Grund der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Beitrittserklärung und deren Einreichung durch den Borstand an das Registergericht stattgesunden hat. Danach sind Bedingungen für Entstehung der Mitgliedschaft einmal die in § 15 Abs. 1 vorgeschriebene urkundliche, unbedingte Beitrittserklärung, sodann deren Einreichung durch den Borstand an das Registergericht, endlich die Eintragung durch das Registergericht in die Liste der Genossen. Die erste dieser

Bedingungen - bie Beitrittserklärung bes Genoffen zu einer beftebenben Genoffenschaft - enthält eine auf die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Bflichten gerichtete Beteiligungserflärung. Wegen ber weiteren Bedingung eines solchen Erwerbes der Mitgliedschaft ber Einreichung ber Beitrittserklärung burch ben Borftand an bas Registergericht - richtet sich bie Beitrittserklärung auch an ben Borftand: an biesen indes nicht als Bertragsantrag, fondern als Aufforderung zu ber ihm vorbehaltenen organichaftlichen Mitwirkung burch Cinreichung an bas Registergericht. Aus bem bargelegten Inhalte und Amede ber Beitritts- und Ginreichungsertlarung folat unmittelbar: die Einreichung bes Borstandes an das Registergericht ist nicht etwa lediglich Bollzugsakt eines Aufnahmevertrages ober Annahme eines in ber Beitritterklärung enthaltenen Bertragsangebotes; bie Wirksamkeit ber Beitrittserklärung und ihrer Ginreichung burch ben Borstand ist nicht abhängig von dem Rustanbekommen oder von bem Fortbestehen eines Aufnahmevertrages zwischen ber Genoffenschaft und bem Genoffen.

Die hier zu entscheibenden Kalle haben bie Besonberheit, bag ber in den Urfunden der Beitrittserflärungen ausgesprochene Wille bes Beitrittes, wie bem Borftande befannt war, jur Reit ihrer Gin= reichung burch ben Vorstand an bas Registergericht überhaupt nicht mehr bestand, ober daß die Urkunden der Beitrittserklärungen dem Borftande nur unter der Bedingung des Eintrittes gewisser Ereignisse gur Ginreichung an bas Regiftergericht überlaffen maren, bag aber biefe Bebingung gur Reit ihrer Ginreichung nicht eingetreten war und auch in der Folge nicht eingetreten ift. Aus der dargelegten rechtlichen Ratur ber Beitritts. Einreichungs- und Gintragungshandlung, ipmie aus bem gesetgeberischen Amede bes & 15 Absf. 1 und 3 ergeben fich indes bie rechtlichen Folgen. Der Aussteller ber Urfunde über bie Beitrittserklärung tann fich auf berartige, aus ihr nicht erkennbare Borbehalte gegenüber ber Genoffenschaft und gegenüber Dritten nicht berufen. Die Wirksamkeit ber urkundlich unbedingten Beitrittserklarung gegenüber ber Genoffenschaft und gegenüber Dritten ift, wenn auf Grund ihrer formell ordnungsmäßigen Einreichung burch ben Borftand bie Eintragung in die Lifte ber Genoffen vollzogen ift, nur bavon abhängig, daß fie mit Wiffen und Willen bes Ausstellers in ben Besit bes Borftandes gelangt ift. Auf einen Mißbrauch dieses Besitzes durch den Vorstand kann sich der eingetragene Aussteller gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten nicht berusen. Nur mangelnde Geschäftsfähigkeit, physischer Zwang dei Ausstellung oder Aushändigung der Beitrittserklärung, Irrtum über den Inhalt der Erklärung wären als materiellrechtliche Ansechtungsgründe auch gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten zuzulassen. Die dargesegten Rechtsgrundsätze stehen im Sinklange mit den Gründen der Plenarentscheidung vom 16. Mai 1904; sie sprechen nur rechtliche Folgen der in jener Entscheidung anserkannten Rechtsauffassung aus.

Nach ben obigen Ausführungen über die Nichthaftung der Genossenschaft für ein schuldhaftes Handeln des Borstandes beim Eintritte eines Genossen tann der Aussteller auch in diesen Fällen die Genossenschaft wegen des Handelns des Borstandes nicht in Anspruch nehmen; er hat nur einen Schadensersahanspruch gegen die Mitglieder des Borstandes."...